



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 1451/2012

Der Oberbürgermeister

IV/51-JHPL-Nie

Dezernat/Fachbereich/AZ

10.02.12

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Kinder- und Jugendhilfeaus- schuss	01.03.2012	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	26.03.2012	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Änderung der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen vom 26. September 1994

Beschlussentwurf:

Die Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen vom 26. September 1994, zuletzt geändert am 18. Dezember 2007, wird in § 4 - wie in der Anlage 1 ausgeführt - geändert bzw. erweitert.

gezeichnet:
Buchhorn

Adomat

Begründung:

1. Nach § 9 Abs. 6 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Erstes KiBiZ-Änderungsgesetz) vom 25. Juli 2011 können die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen in einem Jugendamtsbezirk einen Jugendamtselfternbeirat wählen. Die Elternbeiräte der Leverkusener Kindertageseinrichtungen wählten den Leverkusener Jugendamtselfternbeirat am 19.10.2011. Dem gewählten Jugendamtselfternbeirat ist nach der genannten Vorschrift bei wesentlichen die Kindertagesstätten betreffenden Angelegenheiten die Möglichkeit zur Mitwirkung zu geben. Nach Auffassung der Verwaltung des Jugendamtes, Fachbereich Kinder und Jugend, ist dem Elternngremium die Möglichkeit zur Mitwirkung vor allem auch im Kinder- und Jugendhilfeausschuss einzuräumen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, ein Mitglied des Leverkusener Jugendamtselfternbeirates als beratendes Mitglied in den Kinder- und Jugendhilfeausschuss aufzunehmen. Die Satzung des Jugendamtes ist dazu in der vorgelegten Form zu ergänzen (s. Anlage).

2. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat in seiner Entscheidung vom 02.03.04 klargestellt, dass § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss nicht anwendbar ist, da dieser Ausschuss kein Ratsausschuss im Sinne der Gemeindeordnung NRW ist. Daraus folgt, dass Fraktionen, die nicht im Kinder- und Jugendhilfeausschuss vertreten sind, kein beratendes Mitglied entsenden können. Gleichfalls ist § 58 Abs. 1 S. 11 GO NRW, nachdem jedes Ratsmitglied das Recht hat, mindestens einem Ausschuss mit beratender Stimme anzugehören, auf den Kinder- und Jugendhilfeausschuss nicht anwendbar.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 der bisherigen Satzung („Davon unberührt bleibt das gem. § 58 Abs. 1 Satz 6 GO bestehende Vorschlagsrecht der nicht im Kinder und Jugendhilfeausschuss vertretenen Fraktionen.“) entfällt somit.

§ 4 Abs. 2 Unterabsatz 1 wird redaktionell an die geltende Gesetzessystematik angepasst. Die Bezeichnung „KJHG“ wird ersetzt durch „Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)“.

Anlage/n:

Satzung vom _____ zur 4. Änderung der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen vom 10. Oktober 1994.

Anlage/n:

Überarbeitung Vorlage Satzungänderung beratendes Mitglied, Überarb. 30